



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen!

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Queen Mary-Studie 2025: London und Singapur führend in der Schiedsgerichtsbarkeit – KI auf dem Vormarsch

- ▶ Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Verwaltung und verwaltungsgerichtliche Justiz im Koalitionsvertrag

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ Erster Teil des Omnibus I zur Nachhaltigkeit seit 17.04.2025 in Kraft
- ▶ Konsultation zur Überarbeitung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards
- ▶ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20.03.2025: 2025 als das Jahr der grundlegenden Veränderung im Handeln der EU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Binnenmarktes
- ▶ Stellungnahmeentwurf des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) zu Funktionsstörungen im Binnenmarkt
- ▶ Erste Phase der EU Design-Reform tritt am 01.05.2025 in Kraft

Zusätzliche Newsletter

Privates Wirtschaftsrecht

Queen Mary-Studie 2025: London und Singapur führend in der Schiedsgerichtsbarkeit – KI auf dem Vormarsch

Die aktuelle Studie von White & Case und der Queen Mary University of London (White & Case / QMUL), vorgestellt anlässlich der Paris Arbitration Week 2025, bestätigt erneut die führende Rolle von London und Singapur als weltweit bevorzugte Schiedsorte. Trotz wachsender Bedeutung des asiatisch-pazifischen Raums bleibt London auf Platz 1, gefolgt von Singapur sowie weiteren Zentren wie Hongkong, Peking und Paris.

Ein zentrales Thema der Studie ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Schiedsgerichtsbarkeit. Über 90 % der Befragten rechnen mit der baldigen Nutzung von KI für Recherchen, Datenanalysen und Dokumentenprüfung. Gleichzeitig lehnt eine Mehrheit den Einsatz von KI bei der Begründung von Schiedssprüchen ab – menschliches Urteilsvermögen bleibt unerlässlich.

Weitere Ergebnisse:

Die ICC-Regeln bleiben die beliebtesten Verfahrensregeln.

Mehrheitlich werden mehr Effizienzmaßnahmen wie beschleunigte Verfahren und vorzeitige Entscheidungen begrüßt.

Transparenz: Die Veröffentlichung anonymisierter Investitionsschiedssprüche wird mehrheitlich unterstützt, dagegen lehnt die Schiedsgemeinschaft öffentliche Anhörungen in Handelsschiedsverfahren klar ab.

Ein Vorschaubericht zur Studie – die vollständige Studie wird im Mai 2025 veröffentlicht – findet sich unter www.globalarbitrationreview.com.

Auffällig ist, dass Deutschland – soweit ersichtlich – in der Studie überhaupt nicht erwähnt wird. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass der Standort im internationalen Vergleich weiterhin im hinteren Feld liegt. Ein Aufbruchsignal könnte diesbezüglich der im Dezember neu gegründete Schiedsgerichtshof (SGH) bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer sein. Zusammen mit den 79 Industrie- und Handelskammern und dem weltweiten Netz der deutschen Auslandshandelskammern soll er insbesondere die Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft in den Blick nehmen und einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung alternativer Streitbeilegung leisten.

Mehr Informationen zum SGH finden Sie unter <https://schiedsgerichtshof.de/>

Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre

Die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre (Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung — InterMersAufwV) wurde im Bundesgesetzblatt 2025, Teil 1, Nr. 104, vom 04.04.2025 veröffentlicht und tritt am 01.05.2025 in Kraft. Im Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde nach §§ 67 Abs. 4 Satz 1, 67f Abs. 1 AktG geregelt, dass ein Emittent die Kosten für bestimmte Aufwendungen von Intermediären, z. B. Depotbanken, für die Übermittlung bestimmter Informationen und Mitteilungen durch sie an weitere Intermediäre oder an die Aktionäre sowie von den Aktionären durch sie an die Emittenten trägt. Bisher findet die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute gemäß § 26j Abs. 5 EGAktG, längstens bis zum 03.09.2025, Anwendung. Die Neuregelung tritt nun am 01.05.2025 in Kraft.

Mit der Verordnung sollen klare und rechtssichere Regelungen für die Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die Begründung zur Verordnung wurde am 08.04.2025 veröffentlicht: [Link zum Bundesanzeiger](#)

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Verwaltung und verwaltungsgerichtliche Justiz im Koalitionsvertrag

Der [Koalitionsvertrag](#) von CDU, CSU und SPD, als Entwurf veröffentlicht am 09.04.2025, legt einen starken Fokus auf die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dabei greift er zum Teil auf die Vorschläge aus dem Zwischenbericht der [„Initiative für einen handlungsfähigen Staat“](#) zurück. Ziel ist eine höhere Effizienz in Verwaltung und Justiz durch Verschlanung, Vereinfachung und Vernetzung, und damit auch eine Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts

Deutschland.

Zu den Schwerpunkten im Koalitionsvertrag gehören folgende:

Digitalisierung und Automatisierung

Geplant ist die Einführung einer zentralen digitalen Plattform für sämtliche Verwaltungsleistungen. Bürger, Unternehmen und Vereine sollen verpflichtend digitale Identitäten bekommen, um Verwaltungsprozesse digital abwickeln und auf Behördengänge verzichten zu können. Das "Once-Only-Prinzip" soll konsequent angewendet werden, sodass Daten bei der Behörde nur einmal erhoben werden müssen und dann medienbruchfrei zwischen der Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden können. Schriftformerfordernisse sollen abgebaut und Verwaltungsprozesse mithilfe von KI automatisiert werden. Die Koalition fordert dabei ein offeneres Verständnis der Verwaltung für effizientere Datennutzung und möchte sich für einheitliche digitale Standards und eine bessere Vernetzung der Behörden untereinander einsetzen – die Bundesregister sollen zusammengeführt und das Setzen von digitalen Standards weitgehend beim Bund gebündelt werden.

Verfahrensbeschleunigung

Vergabe- und Genehmigungsprozesse möchte die Koalition vereinfachen und beschleunigen, u. a. durch die Aufwertung des Instruments der Genehmigungsfiktion, die künftig als Regel und nicht mehr als Ausnahme gelten soll. Im Infrastrukturbereich soll zudem das Verfahrensrecht bundesweit vereinheitlicht werden.

Flexibilität und Kosteneffizienz

Laut Koalitionsvertrag sollen zudem der Personalbestand in den Bundesbehörden sowie die hohe Anzahl an Bundesbeauftragten reduziert werden. Zentrale Service-Einheiten der Bundesministerien (sog. Z-Abteilungen) sollen ressortübergreifend gebündelt werden. Auch die fachliche Arbeit soll vermehrt in ressortübergreifender Projektarbeit erfolgen, um Synergien zu schaffen. Die Erleichterung von Quereinstiegen in die Verwaltung, z. B. aus Wissenschaft und Wirtschaft, sollen für Agilität sorgen. Personell spiegelt sich das nun auch in der Nominierung des Managers und promovierten Physikers Karsten Wildberger für das Amt des Bundesministers für Digitalisierung und Staatsmodernisierung wider.

Modernisierung der Justiz

Auch die Digitalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll vorangetrieben werden, v. a. durch einheitliche Standards für die Dokumentenübermittlung, durch die stärkere Nutzung von Verfahrensplattformen und durch die Einrichtung einer Bundesjustizcloud. Im Wege einer VwGO-Novelle möchte die Koalition die Effizienz der verwaltungsgerichtlichen Verfahren steigern, z. B. durch den verstärkten Einsatz von Einzelrichtern, die Ermöglichung von Pilotverfahren und die Aufwertung des Parteivortrags gegenüber dem – grundsätzlich fortbestehenden – Amtsermittlungsgrundsatz.

Informationsfreiheitsgesetz (IfG)

Das IfG soll entgegen früherer Medienberichte nicht abgeschafft, sondern „mit Mehrwert für Bürger, Bürgerinnen und Verwaltung“ reformiert werden.

Wie es weiter geht

Nachdem der Koalitionsvertrag vom „Kleinen Parteitag“ der CDU, vom Vorstand der CSU und von den Mitgliedern der SPD bestätigt worden ist, wird er voraussichtlich am 05.05.2025 unterzeichnet.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Erster Teil des Omnibus I zur Nachhaltigkeit seit 17.04.2025 in Kraft

Teil 1 des sog. Omnibus-Pakets I zur Nachhaltigkeit hat das Verfahren absolviert. Nachdem das EU-Parlament am 03.04.2025 den Vorschlag der EU-Kommission (COM(2025)80) in erster Lesung angenommen hat, hat der Rat am 14.04.2025 seinen formalen Beschluss gefasst. Die Änderungen sind als Richtlinie (EU) 2025/794 nach Veröffentlichung im [Amtsblatt](#) L am 17.04.2025 in Kraft getreten.

Dieser Teil des Omnibus-Pakets verschiebt teilweise die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD). Für Unternehmen der

sog. 2. Welle und 3. Welle wird die Berichterstattungspflicht um jeweils 2 Jahre verschoben. Zudem werden die Umsetzungs- und Anwendungsfristen der sog. Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) geändert. Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 31.12.2025 Zeit, die Änderungen an den zwei europäischen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Der zweite Teil des Omnibus-Pakets I enthält Vorschläge für eine Veränderung des Anwendungsbereichs der Berichterstattung und der inhaltlichen Anforderungen der CSRD und CSDDD. Die Beratungen darüber haben nun im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments begonnen.

Link zum Vorschlag der Kommission COM(2025)81 mit Änderungen an Anwendungsbereich und Inhalt:

https://finance.ec.europa.eu/document/download/161070f0-aca7-4b44-b20a-52bd879575bc_en?filename=proposal-directive-amending-accounting-audit-csrd-csddd-directives_en.pdf

Konsultation zur Überarbeitung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) konsultiert bis zum 06.05.2025 das Set 1 der sog. European Sustainability Reporting Standards (ESRS). EFRAG hat den Auftrag der EU-Kommission, ESRS Set 1, u. a. mit dem Ziel der Reduzierung der Komplexität und der Anzahl der Datenpunkte, zu überarbeiten.

Link zum Online-Fragebogen: <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-launches-a-public-call-for-input-on-esrs-set-1-revision>

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20.03.2025: 2025 als das Jahr der grundlegenden Veränderung im Handeln der EU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Binnenmarktes

Die Wettbewerbsfähigkeit der EU bildet einen Fokus der [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates](#) vom 20.03.2025. Eine wettbewerbsfähige Union sei eine stärkere Union. Im Rahmen seiner Erwägungen zur Wettbewerbsfähigkeit ruft der Europäische Rat dazu auf, dass auf der europäischen, der nationalen und auch der regionalen Ebene Anstrengungen unternommen werden, um einen klaren, einfachen, intelligenten und innovationsfreundlichen regulatorischen Rahmen zu gewährleisten und um die administrativen und regulatorischen Anstrengungen sowie den Meldeaufwand auch für Unternehmen dringend zu reduzieren, ohne dabei die Vorhersehbarkeit, die politischen Ziele, die hohen Standards und Integrität des Binnenmarktes zu untergraben.

Im Rahmen der Ausführungen zur Spar- und Investitionsunion wird die EU-Kommission dazu aufgefordert, ein optionales 28. Gesellschaftsrecht-Regime („28th company law regime“, „fakultativer gesellschaftsrechtlicher Rahmen“) vorzuschlagen, welches es innovativen Unternehmen ermöglichen solle, zu expandieren. Dies solle rechtzeitig geschehen, um es dem Rat und dem Europäischen Parlament als Mitgesetzgebern zu ermöglichen, bis Ende 2026 entscheidende Schritte zu unternehmen.

Die Prioritäten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union sollen durch eine ambitionierte neue horizontale Strategie für den EU-Binnenmarkt unterstützt werden. Diese soll durch den Abbau von Barrieren vor allem im Bereich der Dienstleistungen und der essenziellen Waren („essential goods“) auf die Vertiefung des Binnenmarktes ausgerichtet sein. Die Fragmentierung im Binnenmarkt soll reduziert und die Anwendung sowie die Durchsetzung der Binnenmarktregeln soll verbessert werden.

Stellungnahmeentwurf des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) zu Funktionsstörungen im Binnenmarkt

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat den Entwurf einer Stellungnahme zu Funktionsstörungen im Binnenmarkt, die aus seiner Sicht zu steigenden Lebenshaltungskosten beitragen („[How single market dysfunctions](#)“

[contribute to the rising cost of living](#) (own-initiative opinion)" (INT/1078, 10.04.202), veröffentlicht. Über den noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Stellungnahmeentwurf soll in der [Plenarsitzung am 29./30.04.2025](#) abgestimmt werden.

Inhaltlich reflektiert der Stellungnahmeentwurf einige der Barrieren und Hindernisse, die in der [DIHK-Umfrage zu Binnenmarkthindernissen 2024: Dienstleistungen, Waren und Investitionen](#) identifiziert wurden. Dazu zählen u. a. die unterschiedlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten im Bereich des Labelings sowie im Bereich der Umwelt-Anforderungen, die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Produkte und Verpackungen (z. B. bezogen auf Batterien, Textilien).

Der Stellungnahmeentwurf nimmt im Zusammenhang mit der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen Bezug auf Fragmentierungen durch häufig erforderliche Genehmigungen, welche durch fehlende, online zur Verfügung gestellte Informationen sowie durch die inadäquate Digitalisierung von Verwaltungsverfahren gesteigert würde. Die schweren administrativen Belastungen würden die operativen Kosten im Binnenmarkt für Unternehmen vergrößern, dadurch zu Preiserhöhungen für Verbraucher führen und kleine Unternehmen entmutigen, grenzüberschreitend zu expandieren.

Hervorzuheben ist, dass der Stellungnahmeentwurf die Rolle der EU-Kommission als Hüterin der Verträge und damit auch die Verantwortung der EU-Kommission selbst für einen funktionierenden Binnenmarkt thematisiert. Dabei kritisiert der Stellungnahmeentwurf, dass die Kommission zu lange bräuchte, um Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn diese angebracht wären. Darüber hinaus fordert der EWSA die EU-Kommission dazu auf, den Gebrauch von vorläufigen Befugnissen, z. B. einstweilige Verfügungen, zu erkunden, um Schäden für Verbraucher zu verhindern.

Neben der Rolle der Mitgliedstaaten sowie der Inaktivität von EU-Organen, die aus Sicht des EWSA zur Fragmentierung des Binnenmarktes führen können, wird auch der Beitrag von Unternehmen angesprochen. Problematisiert werden dabei u. a. territoriale Lieferbeschränkungen.

Erste Phase der EU Design-Reform tritt am 01.05.2025 in Kraft

Zum 01.05.2025 tritt die erste Phase der EU Design-Reform in Kraft. Wesentliche Änderungen sind neben der Terminologie die Erweiterung der Erzeugnisse, die Möglichkeit der Sammelanmeldung und die automatische Verlängerung. Zudem werden die Verlängerungsgebühren erheblich angehoben.

Die bereits verabschiedete EU Design-Reform besteht aus der neuen Design-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/2823, die die Richtlinie 98/71 ersetzt), und der neuen Design-Verordnung (VO (EU) 2024/2822 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission). Sie sieht wesentliche Änderungen für den Designschutz in der EU vor.

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) setzt die Änderungen in drei Phasen um:

- Phase 1: Am 01.05.2025 treten Teile der Design-Verordnung in Kraft.
- Phase 2: Am 01.07.2025 tritt die gesamte Design-Verordnung in Kraft.
- Phase 3: Die Mitgliedstaaten müssen die Design-Richtlinie bis zum 09.12.2027 in nationales Recht umsetzen.

Wesentliche Änderungen zum 01.05.2025:

Terminologie

Die Terminologie ändert sich: Aus bisher „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ wird neu das „Unionsgeschmacksmuster“. Folglich wird aus „Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ die „Verordnung über das Unionsgeschmacksmuster (UGMV)“.

Erweiterung der Erzeugnisse

Die Definition des Begriffs „Erzeugnis“ wurde erweitert und umfasst nun ausdrücklich auch nicht physische Gegenstände. Damit werden dynamische oder animierte Darstellungsarten und -formate für die visuelle Wiedergabe von neuen physischen und nicht-physischen Designtypen zugelassen, z. B. Lichtinstallationen, virtuelle Räume, grafische Benutzeroberflächen, animierte Figuren und Gegenstände aus dem Metaverse

sowie Hologramme.

3D-Druck

Die VO sieht eine Erweiterung der Verbotungsrechte aus einem eingetragenen Design auf bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit dem 3D-Druck vor. Untersagt ist nun - anders als bisher - auch das Erstellen, Herunterladen, Kopieren, Teilen oder Verbreiten sämtlicher Medien oder Software, auf denen das Geschmacksmuster aufgezeichnet wird.

Reparaturklausel

Es gilt eine Änderung des Schutzausschlusses für Ersatzteile zu Reparaturzwecken. In der VO wird klargestellt, dass die Ausnahme von Designschutz nur für sog. formgebundene Ersatzteile gilt, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes führen (z. B. Kotflügel).

Geschmacksmusterkennzeichnung

Mit einem neuen Eintragungssymbol können Designinhaber ihre Produkte nun einheitlich kennzeichnen und darauf hinweisen, dass das Erzeugnis durch die Eintragung eines Geschmacksmusters geschützt ist.

Sammelanmeldungen

Die Möglichkeit der Sammelanmeldung (max. 50 Geschmacksmuster) in verschiedenen Klassen wird eingeführt. Die „Einheitlichkeit der Klasse“ wurde gestrichen, wodurch eine größere Vielfalt von Geschmacksmustern in einer einzigen Anmeldung möglich sind.

Aufschiebung der Bekanntmachung

Designanmeldungen werden automatisch veröffentlicht. Es besteht für Anmelder zusätzlich die Möglichkeit, explizit die Aufschiebung der Bekanntmachung durch Einzahlung einer zusätzlichen Gebühr von 40 Euro zu beantragen.

Gebühren

Die Eintragungs- und Bekanntmachungsgebühren werden in einer einzigen Anmeldegebühr zusammengefasst und für Sammelanmeldungen eine Pauschalgebühr pro zusätzlichem Geschmacksmuster eingeführt. Die Gesamtkosten für Einzelanmeldungen ändern sich nicht und bei Sammelanmeldungen nur geringfügig.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des EUIPO:

[Geschmacksmusterrechtsreform - EUIPO](#).



Herausgeber:
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.